

852.2

Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

(vom 27. November 2017)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 19. August 2015¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Gegenstand

§ 1. ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung eines bedarfs- gerechten Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

² Es regelt

- a. die Planung und Finanzierung des Angebots,
- b. die melde- und bewilligungspflichtigen Tätigkeiten.

Begriffe

§ 2. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. ergänzende Hilfen zur Erziehung:
sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege, Dienstleistungs-
angebote in der Familienpflege, Heimpflege,
- b. Direktion:
die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

Anspruch und
Angebot

§ 3. ¹ Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung haben Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

² Er besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit. Über die Volljährigkeit hinaus besteht er insbesondere bis zum Abschluss einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung.

³ Die Verordnung legt die Angebote fest.

⁴ Die Gestaltung des Angebots erfolgt auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung und trägt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Kindeswohl und
Einbezug

§ 4. ¹ Die Leistungserbringung orientiert sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen.

² Diese werden in sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angehört und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

§ 5. Die Direktion

Aufgaben der
Direktion

- a. gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
- b. erstellt eine kantonale Gesamtplanung,
- c. berät Leistungserbringende und Behörden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung,
- d. regelt die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die Angebote von Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion in Anspruch nehmen,
- e. regelt die Abrechnung der Straf- und Massnahmenvollzugskosten nach der Jugendstrafgesetzgebung,
- f. regelt die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die Angebote von Leistungserbringenden im Kanton Zürich ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion in Anspruch nehmen.

§ 6. ¹ Die Gesamtplanung berücksichtigt die gesellschaftlichen Entwicklungen und enthält insbesondere Aussagen

Gesamtplanung

- a. zum Leistungsbedarf,
- b. zur Versorgungsstruktur,
- c. zur Qualität,
- d. zu den Kosten.

² Die Direktion bezieht die Gemeinden, die zuweisenden Stellen, die Leistungserbringenden und die Leistungsbeziehenden in die Erarbeitung der Gesamtplanung ein.

B. Melde- und Bewilligungspflichten

§ 7. ¹ Wer folgende Leistungen anbietet, ist gegenüber der Direktion meldepflichtig und steht unter deren Aufsicht:

Meldepflichtige
Tätigkeiten

- a. Dienstleistungen in der Familienpflege gemäss Art. 20 a der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)¹⁰,
- b. sozialpädagogische Familienhilfe.

² Für die sozialpädagogische Familienhilfe gelten Art. 20 b–20 f PAVO sinngemäss.

Bewilligungs-
pflichtige
Tätigkeiten
a. Familien-
pflege

§ 8. ¹ Wer Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO anbietet, benötigt eine Bewilligung der Direktion und steht unter deren Aufsicht.

² Eine Bewilligung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PAVO benötigt auch, wer Kinder und Jugendliche ohne behördliche Anordnung regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen im eigenen Haushalt aufnehmen will.

³ Die Verordnung regelt

- a. die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die eine Familie betreuen darf,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

b. Heimpflege

§ 9. ¹ Wer Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO anbietet, benötigt eine Bewilligung der Direktion und steht unter deren Aufsicht.

² Die Verordnung regelt

- a. die Zahl betreuter Kinder und Jugendlicher, ab der eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

Erteilung der
Bewilligung
a. Familien-
pflege

§ 10. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung für die Familienpflege ausschliesslich natürlichen Personen.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung insbesondere mit Bezug auf

- a. persönliche Eignung,
- b. Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

b. Heimpflege

§ 11. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung zum Betrieb eines Kinder- und Jugendheimes der Trägerschaft.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung insbesondere mit Bezug auf

- a. Konzeption und Organisation der Leistungserbringung,
- b. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der leistungserbringenden Mitarbeitenden und Leitenden,
- c. Personalbestand und Betreuungsschlüssel,
- d. Räumlichkeiten und deren Ausstattung.

§ 12. ¹ Die Direktion erhebt eine kostendeckende Gebühr für Gebühren
 a. die Erteilung der Bewilligungen gemäss §§ 8 und 9,

b. die erstmalige Ausübung der Aufsicht über meldepflichtige Leistungen.

² Wer die Leistung ohne Entschädigung erbringt, schuldet keine Gebühr.

³ Die Verordnung legt die Höhe der Gebühren fest.

§ 13. ¹ Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar bei der Verletzung Sanktionen
 von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung ergeben.

² Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person auferlegt ihr die Direktion die Sanktionen.

C. Leistungsvereinbarungen und Finanzierung

§ 14. ¹ Die Direktion entscheidet über die befristete Beitrags- Leistungs-
vereinbarungen
 berechtigung der Leistungserbringenden und erteilt die Aufträge zur Bereitstellung von Angeboten für ergänzende Hilfen zur Erziehung mittels Leistungsvereinbarungen. a. im
Allgemeinen

² Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel befristet abgeschlossen. Sie können als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert werden.

§ 15. Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere b. Inhalt der
Leistungs-
vereinbarung

a. Art und Umfang der Leistungen,
 b. die Anforderungen an die Anstellungsbedingungen und die Ausbildung des Personals,
 c. die Höhe der Leistungsabgeltung und die Bemessung der Pauschale,
 d. die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz,
 e. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
 f. die Berichterstattung.

§ 16. ¹ Die Abgeltung der auftragsgemäss erbrachten Leistungen Leistungs-
abgeltung
 erfolgt

a. kostendeckend nach anrechenbarem Aufwand oder
 b. mittels einer kostendeckend bemessenen Pauschale.

² Die Leistungsabgeltung gilt als Kostenanteil und wird durch die Direktion ausgerichtet.

³ Die Verordnung regelt

- a. die Anrechnung von Kosten und Erlösen,
- b. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,
- c. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Leistungserbringenden.

Anteile des Kantons und der Gemeinden

§ 17. ¹ Von den Kosten der nach diesem Gesetz bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung tragen:

- a. der Kanton 40%,
- b. die Gemeinden 60%.

² Massgebend sind die Kosten, die nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen und weiterer gesetzlicher Beiträge verbleiben.

Umlage auf die Gemeinden

§ 18. ¹ Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

² Die Verordnung regelt die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren.

Beiträge der Unterhaltspflichtigen

§ 19. ¹ Die Leistungserbringenden erheben von den Unterhaltspflichtigen pauschale Beiträge an die Verpflegungskosten.

² Die Verordnung regelt die Höhe der Beiträge und das Verfahren.

Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 20. ¹ Die Direktion kann Leistungserbringenden Kostenanteile an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben ausrichten, wenn und soweit sie

- a. für die Versorgung erforderlich sind und
- b. die Aufnahme von Fremdkapital nicht möglich ist.

² Kanton und Gemeinden tragen die Kostenanteile gemäss den in § 17 festgelegten Anteilen.

³ Die Verordnung regelt insbesondere die anrechenbaren Kosten und die Bemessung der Höhe des Kostenanteils.

Subventionen

§ 21. ¹ Die Direktion kann Leistungserbringenden im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung Subventionen für Projekte gewähren, die insbesondere

- a. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote fördern,
- b. der Angebotsentwicklung und -erprobung dienen,
- c. die Weiterentwicklung von Fach- und Methodenkompetenz unterstützen.

² Die Subventionen können bis zur vollen Höhe der ungedeckten Kosten der Projekte ausgerichtet werden.

§ 22. ¹ Eine ergänzende Hilfe zur Erziehung wird finanziert, wenn eine Anordnung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), eines Gerichts oder eine Kostenübernahmegarantie der Direktion vorliegt.

Voraussetzungen für die Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden

² Die Finanzierung bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion setzt eine Kostenübernahmegarantie der Direktion voraus.

§ 23. ¹ Die Direktion garantiert eine Kostenübernahme gemäss § 22 Abs. 1, wenn die beantragte ergänzende Hilfe zur Erziehung zum Schutz des Kindeswohls geeignet und erforderlich ist.

Kostenübernahmegarantie

² Ordnet die KESB oder ein Gericht einen Leistungsbezug bei Leistungserbringenden ohne Leistungsvereinbarung mit der Direktion an, garantiert die Direktion eine Kostenübernahme, wenn kein gleichwertiges Angebot bei Leistungserbringenden mit Leistungsvereinbarung mit der Direktion zur Verfügung steht.

§ 24. Den Antrag um Kostenübernahmegarantie stellen:

- a. in den Fällen gemäss § 22 Abs. 1 die Eltern oder in ihrem Einverständnis die Gemeinden,
- b. in den Fällen gemäss § 22 Abs. 2 ein Gericht oder die KESB bzw. in deren Auftrag die Beiständin oder der Beistand.

Antrag um Kostenübernahmegarantie

D. Disziplinarrecht und Sicherheitsmassnahmen

§ 25. ¹ Das Disziplinarrecht und die Sicherheits- und Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen der Heimpflege richten sich nach dem Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006⁴.

² Für Kinder gelten die Bestimmungen über die Jugendlichen.

E. Datenschutz

§ 26. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Bearbeitung von Personendaten

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn die ergänzende Hilfe zur Erziehung im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

⁴ Die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Datenaustausch § 27. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 26 Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Behörden und Verwaltungseinheiten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. schulpsychologische Dienste, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständige Stellen,
- d. Anbietende von familienergänzender Betreuung,
- e. Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung,
- f. Adoptionsvermittlungsstellen,
- g. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

Verzeichnis § 28. ¹ Die Direktion führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der gemeldeten und bewilligten Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung.

² Das Verzeichnis enthält:

- a. Name, Adresse und Tätigkeit dieser Anbietenden,
- b. Angaben über das Bestehen einer Leistungsvereinbarung mit der Direktion.

§ 29. ¹ Die Direktion kann sämtliche leistungs- und betriebsbezogenen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, bei Anbietenden melde- und bewilligungspflichtiger Tätigkeiten erheben und bearbeiten, die für den Vollzug des Gesetzes benötigt werden, insbesondere für die Überprüfung

Statistik

- a. der Leistungserbringung,
- b. der Kostenentwicklung,
- c. der Wirtschaftlichkeit,
- d. der Qualität.

² Die Direktion kann die Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, von den zuweisenden Behörden und den Gemeinden erheben und bearbeiten, die sie für die Gesamtplanung gemäss § 5 lit. b benötigt.

³ Die Direktion kann Vorschriften zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Datenerhebung erlassen. Die Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 30. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz² abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

Aufbewahrungsfristen

F. Schlussbestimmungen

§ 31. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Änderung bisherigen Rechts

§ 32. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33. ¹ Bewilligungen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Übergangsbestimmungen

² Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.

³ Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, die öffentliche und private Träger-schaften vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vom Staat für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime erhalten haben, werden bei der Abgeltung von Leistungen gemäss § 16 angemessen berücksichtigt.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. November 2017 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (Anhang Ziff. 2 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017) wird auf den 1. August 2019 in Kraft gesetzt ([ABI 2019-06-21](#)).

12. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ [ABI 2015-08-28](#).

² [LS 170.4](#).

³ [LS 232.3](#).

⁴ [LS 331](#).

⁵ [LS 412.100](#).

⁶ [LS 852.1](#).

⁷ [SR 210](#).

⁸ [SR 211.221.31](#).

⁹ [SR 211.221.36](#).

¹⁰ [SR 211.222.338](#).

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** vom 25. Juni 2012³:

§ 45. ¹ Ein Mitglied der KESB entscheidet über die

lit. a–h unverändert.

lit. i wird aufgehoben.

lit. j–x werden zu lit. i–w.

Abs. 2 unverändert.

b. Einzel-
zuständigkeit

2. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005⁵:

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule einschliesslich der Sonderschulung gemäss § 36.

Gegenstand,
Geltungsbereich

Abs. 2 unverändert.

§ 14 a. Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht und Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme anbieten.

Spitalschulen

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 36. ¹ Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung sowie Beratung und Unterstützung von Regelschulen. Sie wird von öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Gemeinden in folgenden Formen angeboten:

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung
a. Im
Allgemeinen

a. Tagessonderschulung,

b. Sonderschulung in einer Einrichtung, die Heimpflege gemäss § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 anbietet,

c. integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule,

d. integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Regelschule,

e. Einzelunterricht.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Form der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse und der übrigen Umstände gewählt. Stehen gleichermassen geeignete Sonderschulen zur Verfügung, so ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.

⁴ Sonderschulen benötigen eine Bewilligung der Direktion. Sie wird der Trägerschaft erteilt.

⁵ Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb einer Sonderschule insbesondere mit Bezug auf

- a. Konzeption und Organisation,
- b. Ausbildungsanforderungen an das Personal,
- c. Örtlichkeiten und deren Ausstattung,
- d. Notwendigkeit für die kantonale Versorgung.

⁶ Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulung.

b. Integrierte
Sonderschulung

§ 36 a. Bei der integrierten Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d findet der Unterricht mehrheitlich in einer Regelklasse statt. Abs. 2 wird aufgehoben.

Beiträge an die
Spitalschulung

§ 62 a. ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für den Unterricht und die Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme in Spitalschulen.

² Die Direktion richtet Kostenanteile aus bis zur Höhe der beitragsberechtigten Kosten für den Unterricht in Spitalschulen unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter.

³ Die Wohngemeinden der Eltern tragen durchschnittlich 65% der Kosten der Spitalschulung gemäss § 61 Abs. 1.

⁴ Der Anteil der Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

⁵ Die Verordnung regelt

- a. die Anrechnung der beitragsberechtigten Kosten,
- b. die Einzelheiten der Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren,
- c. die Verrechnung gegenüber anderen Kantonen,
- d. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Leistungserbringer.

- § 64. ¹ Die Kosten der Sonderschulung umfassen die Kosten für
- a. Unterricht,
 - b. Therapien,
 - c. Erziehung,
 - d. Betreuung,
 - e. Beratung.

Kosten der Sonderschulung
a. Massgebende Kosten

² Massgebend für die Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–c sind die in den Leistungsvereinbarungen gemäss § 65 b für die Leistungserbringung festgelegten Beträge, die nach Abzug von gesetzlichen Leistungen Dritter verbleiben.

§ 64 a. ¹ Die Wohngemeinden der Eltern tragen durchschnittlich 65% der Kosten der Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–c.

b. Auf die Gemeinden entfallende Kosten

² Der Anteil der Kosten für Unterricht, Therapie und Tagesbetreuung wird nach der Anzahl der in beitragsberechtigten Sonderschulungsangeboten gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–c platzierten Schülerinnen und Schüler auf die Wohngemeinden umgelegt.

³ Die Verordnung regelt die Einzelheiten zur Ermittlung der Gemeindeanteile und das Verfahren.

⁴ Die Wohngemeinden der Eltern tragen die vollen Kosten der Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. d und e sowie für den Schulweg zur Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–e.

§ 65. ¹ Die Direktion beschliesst über die befristete Beitragsberechtigung von Sonderschulen.

c. Kostenanteile an die Sonderschulung

² Die Direktion trägt durchschnittlich 35% der massgebenden Kosten der Sonderschulung gemäss § 64 Abs. 1 lit. a–d.

³ Der Kostenanteil kann pauschal ausgerichtet werden.

⁴ Die Verordnung regelt

- a. die Anrechnung von Kosten und Erlösen,
- b. die Folgen der Über- oder Unterdeckung bei pauschalen Staatsbeiträgen,
- c. die Anforderungen an die Auslastung der Leistungsangebote,
- d. die Abrechnungs- und Berichterstattungspflicht der Leistungserbringer.

§ 65 a. ¹ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. d verantwortlich, richtet die Direktion Kostenanteile an die Gemeinden aus, falls die Kosten den in der Verordnung festgelegten Gemeindeanteil überschreiten.

d. Kostenanteile an die integrierte Sonderschulung

² Der Kostenanteil des Kantons darf den Betrag für ein vergleichbares Angebot gemäss § 65 Abs. 2 nicht übersteigen.

e. Leistungsvereinbarungen

§ 65 b. ¹ Die Direktion schliesst mit den Trägerschaften der Sonderschulen befristete Leistungsvereinbarungen ab. Diese können als mehrjährige Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und durch Jahreskontrakte konkretisiert werden.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere

- a. Art und Umfang der Leistungen,
- b. die Anforderungen an die Anstellungsbedingungen und die Ausbildung des Personals,
- c. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche die Sonderschule aus der ihr zugeteilten Versorgungsregion aufnehmen muss,
- d. die Bemessung der Pauschale,
- e. die Höhe des Kostenanteils,
- f. die Abrechnung des Leistungsbezugs von Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz,
- g. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- h. die Berichterstattung.

f. Subventionen

§ 65 c. ¹ Die Direktion kann für Projekte im Rahmen der Sonderschulung Subventionen gewähren, die insbesondere

- a. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote fördern,
- b. der Angebotsentwicklung und -erprobung dienen,
- c. die Weiterentwicklung von Fach- und Methodenkompetenz unterstützen.

² Die Subventionen können bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der Projekte ausgerichtet werden.

g. Bauvorhaben und Anschaffungen

§ 65 d. ¹ Die Direktion kann Trägerschaften von Sonderschulen Kostenanteile an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur Höhe der anerkannten Ausgaben ausrichten, wenn deren Leistungen

- a. für die Versorgung erforderlich sind und
- b. die Aufnahme von Fremdkapital nicht möglich ist.

² Kanton und Gemeinden tragen die Kostenanteile gemäss den in § 64 a festgelegten Anteilen.

³ Die Verordnung regelt insbesondere die anrechenbaren Kosten und die Bemessung der Höhe des Kostenanteils.

h. Interkantonale Vereinbarungen

§ 65 a wird zu § 65 e.

§§ 65 b und 65 c werden zu §§ 65 f und 65 g.

§ 77. In diesem Gesetz bedeuten:	Begriffe
Direktion:	unverändert.
Gemeinde:	Schulgemeinde oder Einheitsgemeinde.
Standortgemeinde:	Die Gemeinde, in der ein Kinderhort gemäss § 27 a Abs. 1 seinen Standort hat.
Wohngemeinde:	Die Gemeinde, in der die Person gemäss Art. 23–26 ZGB ⁷ ihren Wohnsitz hat.
Eltern:	unverändert.
Schulen:	unverändert.
Sonderschulen:	Private oder öffentliche Einrichtungen oder Gemeinden, die Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a–c anbieten.

Übergangbestimmungen zur Änderung vom 27. November 2017

§ 1. ¹ Befristete Bewilligungen für Kinderhorte, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen bleiben während vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig.

² Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.

§ 2. ¹ Bewilligungen für öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen bleiben während längstens vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig. Bewilligungsanpassungen und -erneuerungen richten sich nach neuem Recht.

² Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 und 3 in der Fassung vor Inkrafttreten der Änderung vom 27. November 2017 und gemäss § 8 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962, die öffentliche und private Trägerschaften oder Gemeinden vom Kanton für von ihnen geführte, beitragsberechtigte Sonderschulen erhalten haben, werden bei der Abgeltung von Leistungen gemäss § 65 des Gesetzes angemessen berücksichtigt.

3. Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011⁶:

Begriffe	<p>§ 4. In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>Direktion: unverändert.</p> <p>Gemeinde: unverändert.</p> <p>Wohnsitzgemeinde: unverändert.</p> <p>Standortgemeinde: die Gemeinde, in der die Kindertagesstätte gemäss § 18 b Abs. 1 ihren Standort hat,</p> <p>Dritte: unverändert.</p>
Aufbewahrungsfristen	<p>§ 6 d. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz² abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.</p>
Direktion	<p>§ 14. Die Direktion</p> <p>lit. a–e unverändert.</p> <p>lit. f wird aufgehoben.</p>
Zentrale Behörde Adoption	<p>§ 14 a. ¹ Die Direktion ist die zuständige Zentrale Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB⁷ in Verbindung mit Art. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)⁸.</p> <p>² Sie erfüllt die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäss BG-HAÜ und der Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV)⁹.</p> <p>³ Sie kann gegen kostendeckende Beiträge Aufträge zur Führung der Zentralen Behörde anderer Kantone übernehmen. Sie schliesst dazu eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab.</p> <p>⁴ Sie kann die zukünftigen Adoptiveltern zum Besuch einer Informationsveranstaltung gemäss AdoV verpflichten.</p>
Kenntnis der Abstammung	<p>§ 14 b. Die Direktion bezeichnet die gemäss Art. 268 d Abs. 4 ZGB zuständige Stelle für die Beratung und schliesst mit ihr eine Leistungsvereinbarung gemäss § 12 ab oder erbringt die Leistung selber.</p>
Jugendhilfestellen a. Beratung von Leistungsempfängern	<p>§ 15. Die Jugendhilfestellen gewährleisten Information, Beratung und Unterstützung insbesondere in den folgenden Bereichen:</p> <p>lit. a–f unverändert.</p>

§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.

b. Inkassohilfe
und finanzielle
Leistungen

§ 17. ¹ Die Jugendhilfestellen
lit. a–e unverändert.

c. Weitere
Aufgaben

f. führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Beistandschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete Minder-
jährige im Asylverfahren oder ohne geregelten Aufenthalt.

² Die Verordnung bezeichnet die gemäss Abs. 1 von den Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörden entgegenzunehmenden Aufträge und
regelt die Auftrags Erfüllung sowie deren Leistungsumfang.

Marginalie zu § 18:

Familienergänzende Betreuung

a. Angebot im Vorschulbereich

§ 18 a. ¹ Wer sich als Tagespflegeeltern gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)¹⁰ (Tagesfamilie) anbietet, ist gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde meldepflichtig und untersteht deren Aufsicht.

b. Tagesfamilien

² Für Tagesfamilien gelten Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 PAVO bezüglich
Versicherung der Kinder und Änderung der Verhältnisse sinngemäss.

³ Die Verordnung regelt:

- a. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung die Meldepflicht gegeben ist,
- b. die Dauer, während der ein Kind in der Tagesfamilie betreut werden darf,
- c. die Kriterien für die Belegung der Betreuungsplätze.

§ 18 b. ¹ Wer Kinderkrippen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO (Kindertagesstätten) für Kinder im Vorschulalter anbietet, benötigt eine Bewilligung seiner Standortgemeinde und untersteht deren Aufsicht. Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

c. Kinder-
tagesstätten

² Privatschulen, die über eine Bewilligung gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005⁵ verfügen, benötigen für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter keine Bewilligung gemäss Abs. 1.

³ Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

⁴ Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.

⁵ Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einer Kindertagesstätte betreut werden darf.

⁶ Die Gemeinden melden der Direktion Namen und Adresse der Kindertagesstätten auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

d. Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

§ 18 c. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung mit Bezug auf:

- a. Konzeption und Organisation der Kindertagesstätte,
- b. Personalbestand,
- c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der in der Kindertagesstätte tätigen Personen,
- d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

e. Betreuungsschlüssel

§ 18 d. ¹ Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen betreut. Kinder bis zum 19. Lebensmonat belegen ein-einhalb Plätze.

² In jeder Gruppe muss eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

³ Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn

- a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
- b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

f. Zuständigkeit

§ 18 e. Die Gemeinden können ihre Zuständigkeiten gemäss § 18 a und § 18 b einer anderen Gemeinde übertragen.

g. Sanktionen

§ 18 f. ¹ Art. 26 PAVO ist sinngemäss anwendbar auf die Verletzung von Pflichten gemäss §§ 18 a–18 d oder einer gestützt darauf erlassenen Verordnung oder Verfügung.

² Bei Pflichtverletzungen durch eine juristische Person auferlegt ihr die Aufsichtsbehörde die Sanktionen.

Finanzielle Leistungen

§ 21. Abs. 1 und 2 unverändert.

a. Grundsatz

³ Die Verordnung legt die anrechenbaren Mittel und die anerkannten Lebenskosten fest. Sie regelt die Bemessung und die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung.

- § 27. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 wird zu Abs. 1. f. Rück-
erstattung
- § 28 wird aufgehoben.
- § 29. ¹ Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, wenn Vorschulbereich
lit. a und b unverändert.
² Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.
- § 30. ¹ Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, soweit keine anderweitige Leistungspflicht besteht und wenn Nachschul-
bereich
lit. a und b unverändert.
² Die Verordnung legt den Anspruch gemäss Abs. 1 mit Bezug auf die Massnahmenart und die Dauer des Anspruchs fest.
- § 32. Abs. 1 und 2 unverändert. Bewilligungs-
pflicht
³ Die Direktion erteilt die Bewilligung befristet. Sie kann sie mit Auflagen und Bedingungen verbinden. a. Erteilung der
Bewilligung
Abs. 4 unverändert.
- § 34. Abs. 1 unverändert. Bezeichnung
von Abklärungsstellen
² Die Leistungsvereinbarung regelt die Kriterien zur Bedarfserhebung und legt das Abklärungsverfahren fest.
- § 35. ¹ Die Gemeinden, ausgenommen die Gemeinden, die ihre Leistungen selbstständig erbringen, leisten an die Kosten der Leistungen gemäss §§ 15–17 Abs. 1 lit. a–e Beiträge von 40%. Von den Kosten werden die anrechenbaren Erträge in Abzug gebracht. Gemeinde-
beiträge
² Die Gemeinden leisten an die Kosten der Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige gemäss § 17 Abs. 1 lit. f und an die Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich gemäss §§ 29 und 30 Beiträge von 40%.
Abs. 3 und 4 unverändert.
- § 36. ¹ Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Gesetz betrauten Stellen erheben Gebühren für Gebühren
a. Gebühren-
pflichtige
Leistungen
lit. a und b unverändert.

- c. die vorübergehende Betreuung von Kindern vor Ort bei notfallbedingter Abwesenheit der Eltern,
 - lit. d und e werden aufgehoben.
 - lit. f wird zu lit. d.
 - lit. i wird zu lit. e.
 - f. die Beratung gemäss § 14 b,
 - g. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 18 b,
 - h. die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen gemäss § 32.
 - lit. j und k werden aufgehoben.
- Abs. 2 unverändert.

b. Gebührenpflichtige Stellen und Personen

§ 37. Gebührenpflichtig sind für die Leistungen

- a. gemäss § 36 Abs. 1 lit. a und b: die auftraggebenden Behörden,
- b. gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d: die leistungsbeziehenden Eltern unter solidarischer Haftung bzw. der leistungsbeziehende Elternteil,
- c. gemäss § 36 Abs. 1 lit. e: die zukünftigen Adoptiveltern unter solidarischer Haftung bzw. bei Einzeladoption der zukünftige Adoptivelternteil,
- d. gemäss § 36 Abs. 1 lit. f: die Ratsuchenden,
- e. gemäss § 36 Abs. 1 lit. g: die um Bewilligung ersuchenden Trägerschaften,
- f. gemäss § 36 Abs. 1 lit. h: die um Bewilligung ersuchenden Leistungsanbieterinnen und -anbieter.

c. Bemessungsgrundsatz

§ 38. ¹ Die Gebühren werden nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt. Sie können in begründeten Einzelfällen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls, ganz oder teilweise erlassen werden.

² Bei Gebühren gemäss § 36 Abs. 1 lit. f kann die Leistungsvereinbarung

- a. festlegen, dass in Ausnahmefällen von der Erhebung kostendeckender Gebühren aus wichtigen Gründen abgesehen werden kann, und
- b. die finanzielle Beteiligung der Direktion in diesen Fällen regeln.

³ Die Verordnung legt die Höhe der Gebühren fest. Bei den Leistungen gemäss § 36 Abs. 1 lit. c und d werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt.

⁴ Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2017

¹ Befristete Bewilligungen für Kindertagesstätten, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben gültig. Unbefristete Bewilligungen bleiben während vier Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts gültig.

² Bewilligungsanpassungen richten sich nach neuem Recht.